

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 19 **Böklund, 08. Mai 2026** **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Uelsby	271 - 272
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schaalby	273 - 275
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Hauptsatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft (Kreis Schleswig-Flensburg)	276 – 277
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nübel für das Haushaltsjahr 2026	278 - 279
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schaalby über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	280 - 286
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Böklund am 18. Mai 2026	287 - 288
Bekanntmachung der Sitzung des Finanz-, Wirtschafts-, Klima-, Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Idstedt am 18. Mai 2026	289 - 290
Bekanntmachung der Sitzung des Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Neuberend am 21. Mai 2026	291
Bekanntmachung der Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses der Gemeinde Nübel am 18. Mai 2026	292
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Süderfahrenstedt am 19. Mai 2026	293
Bekanntmachung der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Taarstedt am 21. Mai 2026	294

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Uelsby

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Uelsby vom 05.05.2026 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 03.06.2024 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 a „Gewährung einer Fahrtkostenpauschale“ und § 2 Abs. 2b „Gewährung einer Pauschale für Telekommunikation“ werden ersatzlos gestrichen. Buchstabe c) entfällt und wird durch einen Teilstrich ersetzt.

§ 2

§ 5 Abs. 1 „Ausschussvorsitzende“ wird wie folgt geändert:

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 3

§ 6 „Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern“

Entschädigungen und Sitzungsgelder, die über die Software für den Sitzungsdienst ausgezahlt werden, werden halbjährlich abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5

§ 7 „Freiwillige Feuerwehren“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes, seine Stellvertreter in Höhe von 65 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) als monatliche Pauschale.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

- (2) Der Gemeindewehrführer sowie seine Stellvertreter erhalten ein Kleidergeld in Form einer Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) als monatliche Pauschale.
- (3) Die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF) als monatliche Pauschale.

§ 6

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Uelsby, den 07.05.2026

gez. Hartmut Lund

-Siegel-

Hartmut Lund
-Bürgermeister-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schaalby

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schaalby vom 07.03.2024 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 04.05.2026 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 a „Gewährung einer Fahrtkostenpauschale“ und § 2 Abs. 2b „Gewährung einer Pauschale für Telekommunikation“ werden ersatzlos gestrichen. Buchstabe c) entfällt und wird durch einen Teilstrich ersetzt.

§ 2

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 32,00 € und darüber hinaus ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Fraktionen in Höhe von 24,00 €

§ 3

§ 4 Bürgerliche Ausschussmitglieder wird wie folgt gefasst:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

§ 5 Abs. 1 „Ausschussvorsitzende“ wird wie folgt geändert:

- (1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Bauausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €; dies gilt entsprechend für die Stellvertretung inklusive des Stellvertreters des Bauausschussvorsitzenden.
- (2) Bürgerliche Mitglieder, die einen Ausschussvorsitz innehaben, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Der Vorsitzende des Bauausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €.

§ 5

§ 6 „Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern“

Entschädigungen und Sitzungsgelder, die über die Software für den Sitzungsdienst ausgezahlt werden, werden halbjährlich abgerechnet und ausgezahlt.

§ 7

§ 8 „Freiwillige Feuerwehren“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Ortswehrführer und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) als monatliche Pauschale.
Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.
- (2) Der Ortswehrführer und seine Stellvertreter erhalten ein Kleidergeld in Form einer Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) als monatliche Pauschale.
- (3) Die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF) als monatliche Pauschale. Bei mehreren Gerätewarten pro Fahrzeug wird die Aufwandsentschädigung anteilig gewährt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schaalby, den 05.05.2026

gez. Karsten Stühmer

-Siegel-

Karsten Stühmer
-Bürgermeister-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.04.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung für die Gemeinde Brodersby-Goltoft wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 1 „Ständige Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau-, Plätze-, Straßen- und Wegewesen, Liegenschaften der Gemeinde, Umweltprojekte, Planung „Schleidörferzentrum“, touristische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Klärteiche und Naturflächen

c) Ausschuss für Dorfkultur und Entwicklung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Dorfmuseums, Kulturveranstaltungen, Digitalisierung, Vernetzung der verschiedenen Akteure auf Gemeindeebene und überregional, Öffentlichkeitsarbeit

d) Ausschuss für nachhaltige Energieversorgung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Klimaschutz- bzw. Klimawandel, Energiewende, Photovoltaik- und Wärmekonzept

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

In die Ausschüsse a) bis d) können bürgerliche Personen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.04.2026 erteilt.

Brodersby-Goltoft, den 30.04.2026

gez. Joschka Buhmann
-Bürgermeister-

-Siegel-



Haushaltssatzung der Gemeinde Nübel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2026 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.432.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.035.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	603.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-603.200 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.354.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.866.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	324.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen.
- | | |
|--|---------------|
| | 0 EUR |
| | 3.440.000 EUR |
| | 0 EUR |

§ 3

Hebesätze für die Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
 2. Gewerbesteuer
- | | |
|--|-------|
| | 360 % |
|--|-------|

§ 4 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

§ 5 Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 30.000,00 EUR beträgt.

§ 6 Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar. Außerdem bilden die Produkte 11120 – 23, 12600 – 11, 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge), 42400 – 05 und 57300 - 01 ein Budget.

§ 7 Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.04.2026 erteilt. Genehmigt wurde ein Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 €.

Nübel, den 30.04.2026

gez. Matthias Hjordthuus
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.



Satzung der Gemeinde Schaalby über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schaalby vom 04.05.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	120,00 €
für den 2. Hund	180,00 €
für jeden weiteren Hund	240,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 6. Therapiehunden, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Das Prüfungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein.
 7. Hunden, die unmittelbar vor der Aufnahme in den Haushalt im Tierheim Flensburg des Tierschutz Flensburg und Umgebung e.V. oder im Tierheim Schleswig des Tierschutzverein Stadt Schleswig u. Kreis Schleswig-Flensburg e.V. dauerhaft untergebracht waren. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerermäßigung gilt ab Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes in den Haushalt für die Dauer von 24 Monaten. Die Steuerermäßigung wird für einen Hund pro Haushalt gewährt.

§ 7 **Zwingersteuer**

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 bzw. § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmendieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
2. Darüber hinaus ist das Amt Südangeln für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südangeln ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum, Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.2020 außer Kraft.

Schaalby, den 04.05.2026

gez. Karsten Stühmer
(Bürgermeister)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Gemeinde Böklund * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 1037

Böklund, den 07.05.2026

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Böklund

Sitzungstermin: Montag, 18.05.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Raum 201, Ebene 2, der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung | |
| 2. | Einwohnerfragestunde | |
| 3. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 4. | Berichte der Ausschussvorsitzenden | |
| 5. | Verabschiedung eines Gemeindevertreters | |
| 6. | Wahl eines bürgerlichen Mitglieds im Kulturausschuss | VO/2025/5002 |
| 7. | Wahl eines Mitgliedes in den Finanzausschuss | VO/2026/5420 |
| 8. | Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Böklund
"Nahversorgungszentrum"
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Durchführung der Veröffentlichung, sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | VO/2026/5304 |
| 9. | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Böklund
"Toft"
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Durchführung der Veröffentlichung, sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | Versand später
VO/2026/5421 |
| 10. | Beratung und Beschlussfassung über die mögliche Einführung einer Zweitwohnungssteuer | VO/2026/5417 |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung | VO/2026/5315 |
| 12. | Verschiedenes | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 13. Personalangelegenheiten
- 14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsleistungen einer Energieberatung mit Heizlastberechnung für die Alte Turnhalle Böklund **VO/2026/5422**
- 15. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zum Bau eines Spielplatzes im Neubaugebiet Dammbrück **VO/2026/5427**

Öffentlicher Teil

- 16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Jürgen Steffensen
Bürgermeister



Einladung

zur Sitzung des Finanz-, Wirtschafts-, Klima-, Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Idstedt

Sitzungstermin: Montag, 18.05.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung **VO/2026/5399**
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Pauschale **VO/2026/5413**
für die Nutzung privater Endgeräte für den kommunalen Sitzungsdienst
6. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 sowie **Versand später**
Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen **VO/2026/5414**
Aufwendungen/Auszahlungen
7. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

8. Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Aufstellung der **VO/2026/5400**
Bäckerbox am Standort Schulberg 2 (Alte Schule) und dem Abschluss
des damit verbundenen Aufstellvertrages

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Antje Rose
Ausschussvorsitzende

Gemeinde Neuberend
Die Bürgermeisterin
- Kultur- und Umweltausschuss -



Gemeinde Neuberend * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeisterin
☎ Ausschussvors. 04621 515 53

Böklund, den 08.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Neuberend

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.05.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70, 24879 Neuberend

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Änderungsanträge der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ferienbetreuung 2027
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung des Gemeinderaumes durch die VHS Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines WhatsApp-Kanals für die Gemeinde
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung von Begrüßungs-/Informationsmappen und Informationen für Neubürger
9. Verschiedenes

gez. Sonja Oehlert
Ausschussvorsitzende

Gemeinde Nübel
Der Bürgermeister
- Jugend- und Kulturausschuss -



Gemeinde Nübel * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 01577 4049561

Böklund, den 06.05.2026

Einladung
zur Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses der Gemeinde Nübel

Sitzungstermin: Montag, 18.05.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dörfergemeinschaftshaus, Küsterstraße 3, 24881 Nübel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Planung zur Durchführung des Sommerkinos
5. Planung zum Bau eines Insektenhotels für das Areal Nübellund
6. Verschiedenes

gez. Marleen Hansen
Ausschussvorsitzende

Gemeinde Süderfahrenstedt
Der Bürgermeister
- Finanzausschuss -



Gemeinde Süderfahrenstedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 400
☎ Ausschussvors. 04623 379

Böklund, den 04.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Süderfahrenstedt

Sitzungstermin: Dienstag, 19.05.2026, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung **VO/2026/5292**
5. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 inkl. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben **VO/2026/5411**
6. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Dirk Thomsen
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Taarstedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50
☎ Ausschussvors. 04622 25 76

Böklund, den 08.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Taarstedt

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.05.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Austausch der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Taarstedt (Hauptstraße) und im Ortsteil Scholderup (An der Landesstraße und Schaalbyer Straße) **VO/2026/5424**
5. Beratung und Beschlussfassung zur Reparatur der Mühlenstraße im Teilbereich Mühlenstraße Nr. 3 und den Einbau von Rasengittersteinen in der Mühlenstraße sowie im Einmündungsbereich Kiusballig. **VO/2026/5429**
6. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

7. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Sanierung des Gehweges (Beseitigung Wurzelaufbrüche), Hauptstraße 14 bis 20 und des Parkplatzes vor der Turnhalle in Pflaster **VO/2026/5425**

Öffentlicher Teil

8. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Johannes Witt
Ausschussvorsitzender